

## Inhaltsverzeichnis

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger  
Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 19. April 2021  
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/127,  
RvS-SG21-2206.2-1/128..... 73

### Bekanntmachungen anderer Behörden

„Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen“  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021  
Vom 30. März 2021 ..... 73

Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum  
Augsburg – Ost  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021  
Vom 31. März 2021 ..... 74

Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum  
Augsburg – West  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021  
Vom 31. März 2021 .....75

Zweckverband „Schwäbisches  
Bauernhofmuseum Illerbeuren“  
Haushaltssatzung  
für das Wirtschaftsjahr 2021  
Vom 12. April 2021 .....76

Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband  
ehemalige Hochschule für Musik  
Nürnberg – Augsburg  
Haushaltssatzung  
für das Wirtschaftsjahr 2021/22... .....77

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen .....77

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-  
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 19. April 2021  
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/127,  
RvS-SG21-2206.2-1/128**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger  
auf den Kehrbezirk Erkheim wird mit Wirkung zum  
01.05.2021 Herr Christian Miller, Engishausen 63,  
87743 Egg an der Günz bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger  
auf den Kehrbezirk Buchloe 1 wird mit Wirkung  
zum 01.05.2021 Herr Klaus Baur, Münchener  
Straße 60, 86807 Buchloe bestellt.

Augsburg, den 19. April 2021  
Regierung von Schwaben

Beck  
Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2021 S. 73

## Bekanntmachungen anderer Behörden

**„Zweckverband Kurhaus  
Augsburg-Göggingen“  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021  
Vom 30. März 2021**

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 13, 14 der  
Verbandssatzung vom 7. Dezember 1996 (RABl.  
Schw. S. 146) und Art. 63 ff der Gemeindeord-

nung erlässt der „Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen“ folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 708.700,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.900,00 €

ab.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

## § 4

1. a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt 477.300,00 €

b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben 208.750,00 €  
Stadt Augsburg 268.550,00 €

2. a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird gemäß § 14 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung vom 7. Dezember 1996 als Umlage von den Verbandmitgliedern erhoben.

Sie beträgt im Haushaltsjahr 2021 50.000,00 €

b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben 25.000,00 €  
Stadt Augsburg 25.000,00 €

3. Die Umlagen für den laufenden Betrieb [Abs. 1. a) + b)] werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung und am 1. Juni 2021 fällig.

Die Umlagen für die Investitionen [Abs. 2. a) + b)] werden mit Inkrafttreten fällig.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Augsburg, den 30. März 2021  
Zweckverband Kurhaus  
Augsburg-Göggingen

Martin Sailer  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

## II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Hafnerberg 10 (Bezirk Schwaben), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 73

**Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg – Ost  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021**

**Vom 31. März 2021**

## I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg - Ost folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 5 302 322 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 40 000 €

Augsburg, den 31. März 2021  
Zweckverband Abwasserverband  
Wirtschaftsraum Augsburg - Ost

ab.

Gerd Merkle  
Verbandsvorsitzender und  
berufsm. Stadtrat

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

II.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Dienstgebäude Annastraße 16, 86150 Augsburg, 4.Stock, Zimmer 402, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt.

RABl. Schw. 2021 S. 74

Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen nach den im § 15 Absätzen 2 mit 7 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

**Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg – West  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021**

**Vom 31. März 2021**

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 186 167 € (Umlagensoll). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus (§ 15 Abs. 5 Satz 1 und 2) der Zweckverbandssatzung.

I.

Hiervon treffen auf:

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg - West folgende Haushaltssatzung:

1. das Verbandsmitglied		
Stadt Augsburg	( 60,41 v. H.)	112 463 €
2. das Verbandsmitglied		
Stadt Friedberg	( 14,36 v. H.)	26 734 €
3. das Verbandsmitglied		
Abwasserverband		
„Obere Paar“	( 25,23 v. H.)	46 970 €
Summe	(100,00 v. H.)	186 167 €
=====		

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 3 529 821 €

§ 6

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 5 000 €  
ab.

entfällt

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen nach den im § 15 Absätzen 2 mit 7 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 95 940 € (Umlagensoll). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Zweckverbandssatzung.

Hiervon treffen auf:

1. das Verbandsmitglied		
Stadt Augsburg ( 39,08 v. H.)	37 493 €	
2. das Verbandsmitglied		
Abwasserverband		
„Untere Wertach“ ( 60,92 v. H.)	58 447 €	
<b>Summe (100,00 v. H.)</b>	<b>95 940 €</b>	
=====		

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

## § 6

entfällt

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Augsburg, den 31. März 2021  
Zweckverband Abwasserverband  
Wirtschaftsraum Augsburg - West

Gerd Merkle  
Verbandsvorsitzender und  
berufsm. Stadtrat

## II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Dienstgebäude Annastraße 16, 86150 Augsburg, 4.Stock, Zimmer 402, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 75

**Zweckverband „Schwäbisches  
Bauernhofmuseum Illerbeuren“  
Haushaltssatzung  
für das Wirtschaftsjahr 2021**

**Vom 12. April 2021**

## I.

Auf Grund §§ 18, 19 der Neufassung der Verbandssatzung vom 28.06.2018 (RABl. Schw. 62. Jahrgang, Nr. 11 S. 121 ff) sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff der LKrO erlässt der Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan  
in den Erträgen und  
Aufwendungen mit 2.699.300,00 €

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 1.153.891,98 €  
ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine festgesetzt.

## § 4

- |   |                |
|---|----------------|
| 1 a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt | 2.506.300,00 € |
| b) Hiervon entfallen auf Bezirk Schwaben 65 %           | 1.629.100,00 € |

Landkreis Unterallgäu 25 % 626.600,00 €  
 Heimatdienst Illertal e. V. 10 % 250.600,00 €

- 2 a) Der Umlagebedarf für  
 Investitionen beträgt 550.000,00 €  
 b) Hiervon entfallen auf  
 Bezirk Schwaben 75 % 412.500,00 €  
 Landkreis Unterallgäu 25 % 137.500,00 €
- 3) Die Umlagen für den laufenden Betrieb und die Investitionen werden mit je einem Sechstel ihres Jahresbetrages jeweils am 1. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 2021 fällig.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Illerbeuren, den 12. April 2021  
 Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum  
 Illerbeuren

Martin Sailer  
 Verbandsvorsitzender - Bezirkstagspräsident

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“, Museumstraße 8, Kronburg, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 76

### **Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg – Augsburg Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021/22**

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg - Augsburg mit dem Sitz in Nürnberg weist gemäß § 21 seiner Hochschulzweckverbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021/22 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 5 vom 17.05.2021 amtlich bekannt gemacht wird.

RABl. Schw. 2021 S. 77

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Buchbesprechungen**

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern  
 Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

207. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
 1. November 2020  
 Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die aktuellen Änderungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und der Berufsfachschulordnung (BFSO).

Ecker:

Kommunalabgaben in Bayern  
 Systematische Darstellung

68. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
 1. Dezember 2020  
 Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung wurden die Kennziffern 31.00 (Realsteuern), 43.00 (Erschließungsbeitrag), 44.00 (Straßenausbaubeitrag), 58.03 (Abfallentsorgungsgebühren) und 82.00 (Festsetzungsverfahren) aktualisiert.  
 Daneben wurde das Stichwortverzeichnis komplett überarbeitet.

Bunzel/Finkeldei/Fuchs/Hanke/Klinge/Reitzig:

Baurecht

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

138. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. Dezember 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zu § 33 BauGB (Kennzahl 11.033), zu § 39 BauGB (Kennzahl 11.039) und zu § 18 BauNVO (Kennzahl 22.48) überarbeitet.

Außerdem wurden die Vorschriften zum Baugesetzbuch (Kennzahl 11.00), zum Raumordnungsgesetz (Kennzahl 31.10), zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Kennzahl 41.10) und zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Kennzahl 44.10) aktualisiert.

Parzefall:

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

58. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
15. Dezember 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden aktualisiert die Kennzahlen 10.00 (Verfahren beim Erlass), 10.10 (Gemeindeordnung (GO)), 10.30 (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG), 12.20 (Grundsätze des kommunalen Abgabenrecht), 31.10 (Fernwärmesatzung), 46.00 (Einführung Abfallentsorgung), 65.30 (Schutz von Bäumen und Sträuchern), 88.00 (Einführung Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen), 88.10 (Alkoholverbotsverordnung), 92.50 (Vorbemerkungen Straßenausbaubeiträge).

Hözl/Hien/Huber:

GO mit VGemO, LkrO und BezO für den Freistaat Bayern

Kommentar

63. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
September 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Schwerpunkt der Aktualisierung sind Rechtsänderungen und Praxisprobleme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie 2020

Ossig:

Die Gymnasien in Bayern

Schulordnungsrecht, Lehrpläne und Unterricht, Dienstrecht, Ausbildung, Schulberatung

132. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Dezember 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit der Lieferung werden die noch fehlenden Änderungen der BaySchO ergänzt. Deren neuer Abschnitt 7 der Anlage 2 soll die Schulen beim Einsatz von Kommunikationswerkzeugen im Distanzunterricht von eigenen datenschutzrechtlichen Prüfungen entlasten. Auf den neuesten Stand werden die Ausführungsverordnung zum Schulfinanzierungsgesetz, die neu gefassten Bestimmungen zu den Offenen Ganztagsangeboten und die umfänglich geänderte LPO II gebracht.

Molodovsky/von Bernstorff/Pfäuser:

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar

55. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Dezember 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung enthält u.a.:

Die Aktualisierung der Rechtsprechung zum Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren. Die „Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft – LandR 19“ sind eingearbeitet.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

116. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Januar 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Schwerpunkt dieser 116. AL sind die umfangreichen Gesetzesänderungen im Sozialgesetzbuch II und in § 3a Asylbewerberleistungsgesetz durch die Aktualisierung der Regelbedarfsbeträge ab 1. Januar 2021 sowie die Änderungen in den Gesetzestexten und Rechtsverordnungen.

Vogel/Klenner/Heuss:

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

102. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

11. Januar 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Auf die vom Bund geplante 11. Novelle der AbwV wird hingewiesen (Kennzahl 50.00 ff). Sie beinhaltet insbesondere Änderungen der Anlage 1 (Analyse- und Messverfahren) sowie der Änderung verschiedener Anhänge. Die Länder- und Verbändebeiträge wurden eingeleitet; der Bund wertet derzeit die eingegangenen Stellungnahmen aus (siehe Kennzahl 10.00).

Die Kennzahlen 11.20 mit 11.86 zur Einführung in das Abwasserabgaberecht wurden aktualisiert.

Ergänzungen erfolgten zu der Kennzahl 07 (Stichwortverzeichnis), zu Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) u. zu den Kennzahlen 50.17, 50.18, 50.20, 50.21, 50.24, 50.26, 50.33, 50.40 sowie 50.54.

Aktualisiert wurden außerdem die Abgabenordnung (AO – Kennzahl 33.00), das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG – Kennzahl 34.00), die Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO – Kennzahl 38.00) und das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG – Kennzahl 38.20).

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Finanzrecht der Kommunen II

113. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Februar 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 113. Lieferung enthält Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020 bei Abgabenordnung, Grundsteuergesetz und Gewerbesteuerengesetz sowie Aktualisierung der Mitteilungsverordnung. Das Jahressteuergesetz 2020 enthält weitere umfangreiche Änderungen beim UStG, EStG, KStG usw., die bei der nächsten Lieferung eingearbeitet werden.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.